

## **REGELUNGEN ZUR PRÜFUNGSANMELDUNG UND PRÜFUNGSABMELDUNG SOWIE VERFAHRENSWEISE BEI RÜCKTRITT ODER VERSÄUMNIS VON PRÜFUNGEN IM KRANKHEITSFALL**

1. Die Verfahrensweise bei Rücktritt oder Versäumnis von Modulabschlussprüfungen, Teilleistungen und Studienleistungen (dies betrifft alle Formen von Prüfungen, u.a. Klausuren, mdl. Prüfungen, Abgabekolloquien, Abgabe von Hausübungen etc.) eines Studierenden im Krankheitsfall gilt für die im Folgenden aufgeführten Studiengänge der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen:
  - Bachelor / Master Architektur und Städtebau
  - Bachelor Bauingenieurwesen
  - Master Konstruktiver Ingenieurbau
  - Master Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft
2. Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Zentralen Prüfungsamt der TU Dortmund (BOSS) erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Anmeldung zu Seminaren, Projekten und Hausübungen erfolgt spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. Ausgabe der Aufgabenstellung. Die jeweiligen Prüfungstermine und Anmeldezeiträume werden durch die Lehrenden und / oder durch den Prüfungsplan der Fakultät zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
3. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin und bei Seminaren, Projekten und Hausübungen bis zu einem Tag vor dem Ende des Anmeldezeitraumes möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zur Prüfung angemeldet.
4. Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder nicht bestanden bewertet, wenn die / oder der Studierende sich nicht rechtzeitig wieder beim Prüfungsamt (BOSS) abmeldet oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
5. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
6. Mit Einreichung eines ärztlichen Attestes tritt der / die Studierende von allen angemeldeten Prüfungen für den im Attest benannten Zeitraum zurück.
7. Ein frist- und ordnungsgemäßer Rücktritt von Prüfungen im Krankheitsfall wird nicht als Prüfungs Fehlversuch gewertet.
8. Der / die Studierende kann die Prüfungen, von denen er zurückgetreten ist, wieder im darauffolgenden Prüfungszeitraum ablegen.

9. Im Falle von Projekt- und Entwurfsseminaren oder Hausübungen – ausgenommen sind hier alle schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie die Bachelor- und Masterthesis – kann durch die Studierende oder den Studierenden ein Antrag auf Härtefall gestellt werden, die Prüfung (z.B. das Kolloquium oder die Abgabe) vorzeitig, d.h. nicht erst im darauffolgenden regulären Prüfungszeitraum, ablegen zu dürfen. Dieser ist schriftlich und begründet innerhalb von einer Woche nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen.
10. Der Prüfungsausschuss der Fakultät prüft den eingereichten Antrag auf das Vorliegen eines Härtefalls (z.B. schwere Erkrankung, nicht aufzuschiebende Operation, Unfall, Todesfall). Wird dieser durch den Prüfungsausschuss festgestellt, wird dem /der Studierenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit, die Möglichkeit einer späteren Abgabe der Unterlagen und das Ablegen der Prüfung (Kolloquium) zu einem späteren Zeitpunkt eingeräumt. Der Bearbeitungszeitraum und die Abgabe der Unterlagen verlängern sich um den im ärztlichen Attest genannten Zeitraum.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses  
Dortmund, 15. Juli 2015